

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. September 2012 (21.09)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0434 (COD)**

**13832/12
ADD 1 REV 1**

**CODEC 2144
PECHE 347
OC 497**

ÜBERARBEITETES ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 18545/11 PECHE 397 CODEC 2421

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen
– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)
= Erklärungen

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 21.9.2012

Erklärung Dänemarks

Für Dänemark ist es von größter Bedeutung, dass langfristig die nachhaltige Nutzung der Fischbestände gewährleistet ist. Dies gilt auch, wenn die gemeinsame Bewirtschaftung gemeinsamer Bestände die Zusammenarbeit mit Drittländern erforderlich macht.

Häufig ist es schwierig, zu einer Einigung über die Bewirtschaftung gemeinsamer Bestände zu gelangen, und alle Beteiligten müssen zur Zusammenarbeit und zu Kompromissen bereit sein. Es sollte alles daran gesetzt werden, um in direkten Konsultationen mit den Beteiligten im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie allgemein anerkannter Aufteilungskriterien eine Einigung herbeizuführen.

Sind Drittländern bei der Annahme der erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen für gemeinsame Bestände nicht zu einer echten Zusammenarbeit mit der EU bereit, so hält Dänemark es in diesen Fällen für angebracht, die EU mit den notwendigen Rechtsmitteln auszustatten, so dass sie Handels- und sonstige Maßnahmen gegen diese Länder ergreifen kann. Als großer Befürworter des Freihandels betrachtet Dänemark solche Maßnahmen allerdings als drastische Schritte, die nur in letzter Konsequenz unternommen werden sollten.

Wie dem Rat wohl bekannt ist, wurden die besagten Maßnahmen vor dem Hintergrund des Konflikts zwischen den Färöern und Island in der Frage der Bewirtschaftung des gemeinsamen Makrelenbestands im Nordostatlantik vorgeschlagen. Dänemark möchte in diesem Zusammenhang und aus diesem Grund seine Besorgnis angesichts der Annahme der nun vorliegenden Verordnung zum Ausdruck bringen.

Dänemark möchte die Mitglieder des Rates daran erinnern, dass die Färöer – ein nicht unter EU-Recht fallendes Gebiet – Teil des Königreichs Dänemark sind und die Außenbeziehungen der Färöer aus diesem Grund in die Zuständigkeit Dänemarks fallen. Sollten auf der Grundlage der Verordnung konkrete Maßnahme gegen die Färöer ergriffen werden, so wird es nach dem Dafürhalten Dänemarks noch schwieriger, eine Annäherung der Standpunkte der Europäischen Union und der Färöer zu erreichen. Dänemark behält sich das Recht vor, im Interesse der Färöer als Teil des Königreichs Dänemark die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, so auch, indem es gegebenenfalls von der Möglichkeit Gebrauch macht, eine juristische Prüfung etwaiger konkreter Maßnahmen gegen die Färöer nach dem EU-Recht zu beantragen, sowie – im Einklang mit der Erklärung 25 zum Vertrag von Maastricht – ein Streitbeilegungsverfahren im Rahmen der WTO einzuleiten.

Dänemark wird sich daher bei der Abstimmung über den Kommissionsvorschlag der Stimme enthalten.

Erklärung Schwedens

Zur Unterstützung des vorgenannten Vorschlags möchte Schweden hervorheben, dass sich die EU und Drittländer in erster Linie darum bemühen sollten, Vereinbarungen zu treffen, die den nachhaltigen Fischfang gewährleisten. Die Verordnung sollte nur als letzte Möglichkeit herangezogen werden, und die Sanktionen müssen mit den WTO-Bestimmungen und dem Völkerrecht im Einklang stehen.